

Richtlinie für die Gewährung von Wohnbeihilfen

gemäß dem Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetz 2018, LGBl.
Nr. 60/2018 idgF

Inhalt

§ 1 Förderziele und Fördergegenstand	1
§ 2 Begriffsbestimmungen	1
§ 3 Förderart	2
§ 4 Fördergrundsätze.....	2
§ 5 Fördervoraussetzungen	3
§ 6 Antragstellung	4
§ 7 Nachweise	5
§ 8 Verfahren	6
§ 9 Maßgeblicher (anrechenbarer) Wohnungsaufwand	6
§ 10 Förderhöhe und Auszahlung.....	7
§ 11 Mitteilungspflichten.....	8
§ 12 Rückforderung von Förderungen	9
§ 13 Datenermittlung und -verarbeitung.....	9
§ 14 Inkrafttreten	10
§ 15 Übergangsbestimmungen	10
Anlage 1	11
Anlage 2.....	12

§ 1 Förderziele und Fördergegenstand

- (1) Das Land Burgenland schützt und fördert Mieter*innen von Mietobjekten mit unzumutbarer Belastung durch den Wohnungsaufwand. Die Sicherung von qualitativ hochwertigem und leistbarem Wohnraum unter Berücksichtigung raumordnungspolitischer, klimarelevanter und ökologischer Gesichtspunkte sowie sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Nachhaltigkeit soll dadurch gewährleistet werden.
- (2) Haushalte mit sozial- und einkommensschwächeren Personen werden bei der Deckung ihres Wohnbedarfs vom Land Burgenland mit dieser Förderung unterstützt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Haushalt:** alle erwachsenen Personen und Kinder, welche gemeinsam in einer Wohneinheit leben und mit Hauptwohnsitz hier gemeldet sind.
- (2) **Bemessungsgrundlage:**
 - a. das Nettoeinkommen iSd § 5 Abs. 2 Z 1 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012 idF BGBl. I Nr. 97/2025, daher das Einkommen iSd § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988 idF BGBl. I Nr. 4/2026, abzüglich der geschuldeten Einkommensteuer sowie der auf die Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 EStG 1988 entfallenden Steuer; sowie Pensionen, Ruhe- und Versorgungsbezüge iSd § 6 TDBG 2012;
 - b. bei nicht buchführungspflichtigen Land- und Forstwirt*innen 42 % des Einheitswertes;
 - c. Sozialversicherungsleistungen iSd § 6 TDBG 2012, sofern sie in der Anlage 2 dieser Richtlinie angeführt sind;
 - d. Förderungen iSd § 8 TDBG 2012, sofern sie in der Anlage 2 dieser Richtlinie angeführt sind;
 - e. von ausländischen Stellen bezogene Leistungen, welche den unter lit. a bis d aufgezählten Leistungen gleichzusetzen sind;
 - f. in Geld bezogene Unterhaltsleistungen.
- (3) **Bemessungsgrundlage eines Haushaltes:**
 - a. die Summe der einzelnen Bemessungsgrundlagen aller erwachsenen Personen in einem Haushalt, wobei jene Personen, welche im Jahr der Antragstellung das 18. Lebensjahr vollenden, nicht hinzugezählt werden. In Geld bezogene Unterhaltsleistungen sind jedoch unabhängig vom Alter miteinzubeziehen.
 - b. ausgenommen sind zur Haushaltsführung oder Pflege beschäftigte Personen und pflegende Angehörige, wenn sie mit der zu pflegenden Person in einem Haushalt leben.
- (4) **Wohnhaus oder Wohnung:** eine zur ganzjährigen Benützung durch Menschen geeignete, baulich in sich abgeschlossene Einheit, die mindestens aus einem

Zimmer, Küche (Kochnische), Vorraum, WC und Bade- oder Duschgelegenheit besteht und deren Ausstattung zeitgemäßen Wohnbedürfnissen entspricht.

- (5) **Gefördertes Objekt:** ein Wohnhaus oder eine Wohnung, welches oder welche zur Abdeckung des dringenden Wohnbedarfs des*der Förderwerbers*Förderwerberin und ihm*ihr nahestehender Personen dient; für das zu fördernde Objekt muss ein Miet-, Nutzungs- oder Pachtvertrag bestehen.
- (6) **Förderbare Nutzfläche (Wohnnutzfläche):** die gesamte Bodenfläche eines Wohnhauses oder einer Wohnung einschließlich eines Wintergartens abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen); Treppen, offene Balkone, Terrassen, Loggien, sowie für berufliche Zwecke spezifisch ausgestattete Räume innerhalb eines Wohnhauses oder einer Wohnung und Keller- und Dachbodenräume, welche nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sind bei der Berechnung der förderbaren Nutzfläche (Wohnnutzfläche) nicht zu berücksichtigen.
- (7) **Nahestehende Personen:** Ehegattin/Ehegatte, eingetragene*r Partner*in, Verwandte in gerader Linie einschließlich Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder, Verwandte bis zum zweiten Grad der Seitenlinie und Verschwägerter in gerader Linie; Person, mit der der*die Förderwerber*in im geförderten Objekt in einer wirtschaftlicher Haushaltsgemeinschaft zusammenlebt, und deren eigene Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder.
- (8) **Mietzins:** Das aufgrund eines Miet-, Nutzungs- oder Pachtvertrages zu entrichtende Nutzungsentgelt.

§ 3 Förderart

Die Förderung besteht in der Gewährung von regelmäßigen, auf eine bestimmte Dauer befristeten, nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

§ 4 Fördergrundsätze

- (1) Fördermittel sind so einzusetzen, dass die in § 1 umschriebenen Ziele möglichst nachhaltig erreicht werden.
- (2) Auf Unterstützungen und Förderungen, die von einer anderen Gebietskörperschaft, einer sonstigen Körperschaft öffentlichen Rechts oder einem Dienstleistungsunternehmen öffentlichen oder privaten Rechts für gleichartige Zwecke gewährt werden, ist Bedacht zu nehmen.
- (3) Wohnbeihilfe ist nur insoweit zu gewähren, als kein Anspruch auf Sozialunterstützung gemäß Burgenländischem Sozialunterstützungsgesetz (Bgl. SUG), LGBl. Nr. 7/2024 idgF, besteht.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Förderungen nach dieser Richtlinie besteht nicht.
- (5) Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann selbst bei Vorliegen aller Fördervoraussetzungen nur nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel bis zu einem im jeweiligen Landesvoranschlag festgesetzten Ausmaß gewährt werden.

- (6) Über den Anspruch aus der Förderungszusicherung kann weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf irgendeine Weise unter Lebenden verfügt werden. Eine Exekutionsführung durch Dritte auf diesen Anspruch ist ausgeschlossen.

§ 5 Fördervoraussetzungen

- (1) Als Förderwerber*in kommt eine natürliche Person in Betracht, sofern
- a. sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder solchen Personen gemäß § 13 Burgenländisches Wohnbauförderungsgesetz 2018 (Bgl. WFG 2018), LGBl. Nr. 60/2018 idgF, gleichgestellt ist;
 - b. sie durch den Wohnungsaufwand unzumutbar belastet ist und das zu fördernde Objekt zur Abdeckung eines dringenden Wohnbedarfs verwendet;
 - c. sie keinen Anspruch auf Sozialunterstützung gemäß Bgl. SUG hat;
 - d. das zu fördernde Objekt im Burgenland liegt und der*die Förderwerber*in seinen*ihren Hauptwohnsitz dort begründet hat;
 - e. sich in ihrem Allein- oder Miteigentum keine anderen Wohnobjekte befinden.
- (2) Eine unzumutbare Belastung liegt dann vor, wenn der maßgebliche (anrechenbare) Wohnungsaufwand den zumutbaren Wohnungsaufwand übersteigt.
- (3) Der*die Förderwerber*in muss unmittelbar vor Einbringung des Ansuchens um Gewährung einer Förderung mindestens zwei Jahre ununterbrochen und rechtmäßig den Hauptwohnsitz in Österreich begründet haben und Einkünfte beziehen, die der Einkommensteuer in Österreich unterliegen oder aufgrund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit Beiträge an die gesetzliche Sozialversicherung in Österreich entrichtet haben und nunmehr Leistungen aus dieser erhalten. Einkünfte auf Grundlage anderer landes- oder bundesgesetzlicher Regelungen gelten diesen Einkünften als gleichgestellt.
- (4) Der Regelung in Abs. 3 gleichgestellt gilt auch, wenn der*die Förderwerber*in rechtmäßig seit zumindest fünf Jahren Einkünfte bezogen hat, die der Einkommensteuer in Österreich unterliegen.
- (5) Der*die Förderwerber*in muss sich verpflichten im zu fördernden Objekt den Hauptwohnsitz zu begründen.
- (6) Die in Abs. 1 und 3 bis 5 normierten Voraussetzungen sind gleichermaßen von volljährigen, dem*der Förderwerber*in nahestehenden Personen, für welche kein Anspruch auf Familienbeihilfe gemäß Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967 idF BGBl. I Nr. 115/2025 besteht, zu erfüllen, sofern diese mit ihm*ihr im geförderten Objekt einen gemeinsamen Haushalt bilden.
- (7) Von der Voraussetzung des Abs. 3 bzw. Abs. 6 kann in besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen, insbesondere aus gesundheitlichen Gründen, abgesehen werden. Die berücksichtigungswürdigen Gründe sind unter Vorlage entsprechender Nachweise von dem*der Förderwerber*in glaubhaft zu machen. Die Beurteilung obliegt der zuständigen Förderstelle und ist schriftlich zu dokumentieren.
- (8) Die Gewährung einer Wohnbeihilfe ist ausgeschlossen, wenn

- a. der*die Förderwerber*in
 - i. eine Einliegerwohnung benützt;
 - ii. das Miet-, Nutzungs- oder Pachtverhältnis mit einer ihr oder ihm nahestehenden Personen abgeschlossen hat oder unterhaltsberechtigt und das Wohnen im Haushalt der oder des Unterhaltsverpflichteten zumutbar ist. Eine Zumutbarkeit ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn der Arbeitsplatz bzw. Ausbildungsort oder Studienort mehr als 70 km vom Wohnort der Unterhaltsverpflichteten entfernt liegt und bei Studierenden kein Heimplatz zur Verfügung steht;
 - iii. eine Eigentumswohnung benützt, deren Errichtung oder Sanierung aus Mitteln der Wohnbauförderung des Landes gefördert wurde und das Förderungsdarlehen oder das Fremddarlehen gemäß den Bestimmungen des Bgld. WFG 2018 und den entsprechenden Richtlinien, des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2005 (Bgld. WFG 2005), LGBl. Nr. 1/2005 idF LGBl. Nr. 40/2018, und des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 53/1991, idF LGBl. Nr. 1/2005, noch nicht zur Gänze getilgt ist;
 - iv. eine Förderung für die Errichtung, Sanierung, Fertigstellung oder den Ankauf von Eigenheimen, Reihenhäusern, Wohnungen und Wohnräumen erhalten hat;
- b. der Miet-, Nutzungs-, oder Pachtvertrag auf weniger als 3 Jahre befristet ist;
- c. das zu fördernde Objekt einer besonderen Zweckbindung unterliegt und daher nicht der Deckung des dringenden Wohnbedarfs dient; dies gilt insbesondere für:
 - i. ein Beherbergungs-, Garagierungs-, Verkehrs-, Flughafenbetriebs-, Speditions- oder Lagerhausunternehmen;
 - ii. ein hierfür besonders eingerichtetes Heim für ledige oder betagte Menschen, Lehrlinge, jugendliche Arbeitnehmer, Schüler oder Studenten;
 - iii. eine karitative oder humanitäre Organisation im Rahmen sozialpädagogisch betreutem Wohnen oder Pflegeheime;
 - iv. eine Dienst- oder Werkswohnung, die dem*der Förderwerber*in aufgrund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses überlassen wird;
 - v. Zweitwohnungen oder Häuser, die vorwiegend dem Zweck der Erholung oder der Freizeitgestaltung dienen.

§ 6 Antragstellung

- (1) Die Antragstellung hat schriftlich unter Verwendung des vom Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen, Hauptreferat Sozial- und Klimafonds, zur Verfügung gestellten Antragsformulars zu erfolgen.

- (2) Anträge sind an das Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen, Hauptreferat Sozial- und Klimafonds, zu richten.
- (3) Anträge können online auf der Homepage des Landes Burgenland oder in Papierform postalisch, elektronisch sowie persönlich beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen, Hauptreferat Sozial- und Klimafonds, eingebracht werden.

§ 7 Nachweise

- (1) Einem Antrag auf Gewährung der Förderung sind folgende Nachweise beizulegen:
 - a. gegebenenfalls Staatsbürgerschaftsnachweis oder sonstige Unterlagen, um die Gleichstellung feststellen zu können;
 - b. Kopie des Miet-, Nutzungs-, oder Pachtvertrages;
 - c. Erklärung, dass das Wohnhaus oder die Wohnung von dem*der Förderwerber*in oder von den mit ihm*ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen zur Abdeckung eines dringenden Wohnbedarfes ständig verwendet wird, und dass keine weiteren Wohnmöglichkeiten bestehen;
 - d. Beilage A oder B zum Antrag (Bestätigung Hauseigentümer*in/Bauträger*in/Hausverwalter*in über die Höhe und Leistung des Wohnungsaufwandes);
 - e. gerichtliche Vergleichsausfertigung (bei geschiedenen Personen);
 - f. Inskriptionsbestätigung und Studienbeihilfebescheid (bei Student*innen);
 - g. Bescheid über den Grad der Beeinträchtigung (bei beeinträchtigten Personen; bei Kindern ist die Bestätigung über den Erhalt der erhöhten Familienbeihilfe als Nachweis ausreichend);
 - h. Nachweis über die zu leistenden bzw. bezogenen Alimentationszahlungen (bei Unterhaltszahlungen).
- (2) Darüber hinaus sind gegebenenfalls folgende Nachweise beizulegen:
 - a. Nachweis über Leistungen der Sozialunterstützung nach dem Bgld. SUG (vormals Mindestsicherung);
 - b. Nachweis über von ausländischen Stellen bezogene Leistungen; diese Unterlagen sind in deutscher Sprache vorzulegen und in EURO mit dem Tagsatz der Antragstellung umzurechnen, allfällige Übersetzungskosten sind von dem*der Förderwerber*in selbst zu tragen, es ist jedoch keine beglaubigte Übersetzung erforderlich;
 - c. Nachweise über in Geld bezogene Unterhaltsleistungen;
 - d. Nachweis über Grundversorgungsleistungen;
 - e. Einheitswertbescheid.
- (3) Die zuständige Förderstelle ist berechtigt, die Nachreichung weiterer Unterlagen zu fordern, sofern diese für die Plausibilisierung des Antrags erforderlich sind.

§ 8 Verfahren

- (1) Zuständige Förderstelle für die Behandlung eines Antrages auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie ist das Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen, Hauptreferat Sozial- und Klimafonds.
- (2) Anträge samt Beilagen werden von der zuständigen Förderstelle auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Förderwürdigkeit gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie überprüft.
- (3) Bei Unvollständigkeit wird dem*der Förderwerber*in unter Setzung einer angemessenen Frist ein Verbesserungsauftrag erteilt. Ist der Antrag nach Verstreichen der Frist weiterhin unvollständig, kann die zuständige Förderstelle dies nach Belehrung als Zurückziehung werten.
- (4) Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt der Antrag als ursprünglich richtig eingebracht.
- (5) Anträge können von dem*der Förderwerber*in bis zur Erteilung einer Förderzusage zurückgezogen werden.
- (6) Sofern nicht anders bestimmt, wird die Bemessungsgrundlage iSd § 2 Abs. 2 und 3 dieser Richtlinie mittels Abfrage gemäß § 32 Abs. 6 TDBG 2012 aus der Transparenzdatenbank entnommen. Herangezogen werden Daten aus jenem Jahr, welches in der Transparenzdatenbank zuletzt verfügbar ist, sofern das verfügbare Jahr nicht mehr als zwei Jahre vor dem Jahr der Antragstellung liegt.
- (7) Ist eine Abfrage im Transparenzportal gemäß Abs. 6 nicht erfolgreich, weil erforderliche Daten nicht zur Verfügung stehen, nicht aktuell sind oder das Ergebnis nicht schlüssig erscheint, kann die zuständige Förderstelle weitere Unterlagen von dem*der Förderwerber*in nachfordern.
- (8) Unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 6 und 7 sind bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage jedenfalls dann die Leistungen der letzten drei Monate vor Antragsstellung heranzuziehen, wenn dies zur Feststellung der tatsächlichen Verhältnisse notwendig erscheint.
- (9) Wird eine Förderung gewährt, ist dem*der Förderwerber*in von der zuständigen Förderstelle eine Förderzusage zu übermitteln.
- (10) Die Ablehnung von Anträgen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe des Ablehnungsgrundes.
- (11) Das Amt der Burgenländischen Landesregierung hat sämtliche, die Gewährung einer Förderung betreffende Unterlagen und Belege, mindestens acht Jahre sicher und geordnet aufzubewahren.

§ 9 Maßgeblicher (anrechenbarer) Wohnungsaufwand

- (1) Als maßgeblicher (anrechenbarer) Wohnungsaufwand für das zu fördernde Objekt, auf welches die Bestimmungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes (WGG), BGBl. Nr. 139/1979 idF BGBl. I Nr. 12/2025, anzuwenden sind, gilt jener Teil des Wohnungsaufwandes oder des zu entrichtenden Mietzinses, welcher

- a. der Tilgung und Verzinsung von Darlehen, die aufgrund des Bundesgesetzes betreffend die Ausgestaltung des Staatlichen Wohnungsfürsorgefonds zu einem Bundes-, Wohn- und Siedlungsfonds oder dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz, des Wohnbauförderungsgesetzes 1954, des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, des Wohnbauförderungsgesetzes 1984, des Wohnungsverbesserungsgesetzes, des Wohnhaussanierungsgesetzes, des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 1991, des Burgenländischen Wohnbauförderungsfonds, Bgl. WFG 2005 und des Bgl. WFG 2018 gewährt worden sind;
 - b. der Tilgung und Verzinsung von Darlehen gemäß § 22 Abs. 2 Bgl. Wohnbauförderungsgesetz 1991 oder § 21 Abs. 2 Bgl. WFG 2005, abzüglich gewährter Zinszuschüsse;
 - c. der Tilgung der eingesetzten Eigenmittel der Vermieterin oder des Vermieters;
 - d. der Verzinsung der eingesetzten Eigenmittel der Vermieterin oder des Vermieters gemäß § 14 Abs. 1 Z 3 WGG, und
 - e. der Deckung der Kosten der Erhaltung gemäß § 14 Abs. 1 Z 5 WGG dient.
- (2) Als maßgeblicher (anrechenbarer) Wohnungsaufwand für zu fördernde Objekte, auf die die Bestimmungen des WGG nicht anzuwenden sind, gilt der vereinbarte bzw. gesetzlich zulässige (erhöhte) Hauptmietzins (einschließlich eines Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrags) gemäß dem Mietrechtsgesetz (MRG), BGBl. Nr. 520/1981 idF BGBl. I Nr. 114/2025, jedoch ohne Mehrwertsteuer. Die Bestimmungen des Abs. 1 Z 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 10 Förderhöhe und Auszahlung

- (1) Bei zu fördernden Objekten ist für die Gewährung einer Wohnbeihilfe grundsätzlich Voraussetzung, dass der vereinbarte Hauptmietzins den für das Land Burgenland festgesetzten Richtwert nicht übersteigt. Übersteigt der vereinbarte Hauptmietzins den für das Burgenland festgesetzten Richtwert, kann dennoch Wohnbeihilfe gewährt werden, jedoch bleibt bei der Berechnung der Wohnbeihilfe der den Burgenländischen Richtwert übersteigende Teil unberücksichtigt.
- (2) Wohnbeihilfe wird unter Festlegung von Obergrenzen in der Höhe gewährt, die sich aus dem Unterschied zwischen zumutbarem und maßgeblichem (anrechenbarem) Wohnungsaufwand je Monat ergibt. Letzterer verringert sich jedenfalls um alle sonstigen Zuschüsse, die zu seiner Minderung gewährt werden.
- (3) Wohnbeihilfe, die eine Höhe von zehn Euro je Monat nicht übersteigt, wird nicht gewährt und demnach nicht ausbezahlt.
- (4) Wohnbeihilfe wird grundsätzlich nur bis zu einem Betrag von fünf Euro pro m² der gemäß Abs. 5 ermittelten Nutzfläche und insgesamt maximal in Höhe von 250 Euro pro Monat gewährt.
- (5) Als anrechenbare Wohnfläche gelten für einen Erwachsenen 50 m², bei mehr als einem Erwachsenen 70 m²; für jedes Kind werden zusätzlich 10 m² berücksichtigt,

jedoch höchstens bis zur tatsächlichen Wohnungsgröße und maximal bis zu einer Gesamtfläche von 100 m².

- (6) Als zumutbarer Wohnungsaufwand für die Berechnung der Wohnbeihilfe gilt jener Betrag, der sich auf Grund der Ermittlung der Haushaltsgröße und die Bemessungsgrundlage bezogen auf einen Monat aus Anlage 1 dieser Richtlinie ergibt.
- (7) Der gemäß Abs. 6 ermittelte Betrag vermindert sich um 30 % für:
 - a. Familien mit mindestens 3 Kindern, für die Familienbeihilfe bezogen wird;
 - b. Familien mit einem behinderten Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967 idF BGBl. I Nr. 115/2025;
 - c. Familien, bei denen ein Familienmitglied eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 55 % im Sinne des § 35 EStG 1988 aufweist;
 - d. Alleinstehende, die eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 55 % im Sinne des § 35 EStG 1988 aufweisen.
- (8) Die Wohnbeihilfe wird grundsätzlich auf ein Jahr gewährt und monatlich ausbezahlt. Die Wohnbeihilfe wird frühestens ab jenem Monatsersten gewährt, der auf den Tag des Einlangens des Ansuchens folgt.
- (9) Die Wohnbeihilfe wird an den*die Förderwerber*in nur ausbezahlt, wenn zum Zeitpunkt des Einlangens des Ansuchens sämtliche Zahlungen in Höhe des Wohnungsaufwandes geleistet worden sind und somit kein Mietrückstand besteht.
- (10) Bestehen zum Zeitpunkt der Antragstellung Mietrückstände kann die Auszahlung der Wohnbeihilfe an den Vermieter erfolgen.

§ 11 Mitteilungspflichten

- (1) Der*die Förderwerber*in ist verpflichtet, alle Ereignisse, die eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag oder den vereinbarten Auflagen oder Bedingungen oder eine Rückforderung des Förderungsbetrages erfordern würden, dem Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen, Hauptreferat Sozial- und Klimafonds, innerhalb eines Monats nach deren Eintritt unter Anschluss der erforderlichen Nachweise mitzuteilen.
- (2) Der*die Förderwerber*in ist verpflichtet, dem Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen, Hauptreferat Sozial- und Klimafonds, sämtliche Tatsachen, die den Verlust des Anspruchs zur Folge haben können, innerhalb eines Monats nach deren Eintritt unter Anschluss der erforderlichen Nachweise anzuzeigen. Eine Einstellung der Wohnbeihilfe wird mit dem auf den Zeitpunkt des Wegfalls des Anspruchsgrundes folgenden Monat wirksam.

§ 12 Rückforderung von Förderungen

- (1) Wurde eine Förderung nach dieser Richtlinie aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben und Nachweise oder aus anderen Gründen zu Unrecht bezogen, ist sie dem Fördergeber zurückzuzahlen.
- (2) Die Zahlung von Förderbeträgen ist einzustellen, wenn die Fördervoraussetzungen wegfallen.
- (3) In sozialen Härtefällen kann eine Ratenvereinbarung getroffen oder von einer Rückforderung abgesehen werden.

§ 13 Datenermittlung und -verarbeitung

- (1) Die zuständige Förderstelle verarbeitet als datenschutzrechtlicher Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 der Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO personenbezogene Daten datenschutzkonform unter Anwendung aller zugrundeliegender nationaler sowie unionsrechtlicher Datenschutzvorschriften.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden zur Prüfung von Förderbedarf und Förderwürdigkeit, zur Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit, zur Fördergewährung, zu Kontrollzwecken von Angaben im Förderansuchen, für Maßnahmen zur Qualitätssicherung, zur Verbesserung des Leistungsangebots sowie für statistische Auswertungen verarbeitet.
- (3) Die zuständige Förderstelle ist gemäß § 5 Burgenländisches Fördergesetz (Bgl. FöG), LGBI. Nr. 9/2024 idGF, und gemäß § 10 Abs. 3 Bgl. WBF 2018 ermächtigt, zum Zweck der Vorbereitung und Durchführung der Förderverfahren, insbesondere zur Feststellung oder Überprüfung der Voraussetzungen der Förderwürdigkeit und der Höhe einer Förderleistung, der Sicherstellung einer hohen Datenqualität, der Kontrolle eines rechtmäßigen Förderbezugs sowie allfälliger Rückforderungen die personenbezogenen Daten der förderwerbenden Person sowie der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen automationsunterstützt aus dem Zentralen Melderegister zu erheben und zu verarbeiten.
- (4) Die zuständige Förderstelle ist gemäß § 6 Abs. 1 und 5 Bgl. FöG und gemäß § 10 Abs. 2 Bgl. WBF 2018 ermächtigt, personenbezogenen Daten bei den in Betracht kommenden anderen Förderstellen des Landes Burgenland oder bei einem Rechtsträger, der vom Land Burgenland mit der Abwicklung der jeweiligen Förderung betraut wurde, und von den Trägern der Sozialversicherung zu ermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfragenbeantwortung und Abwicklung erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen.
- (5) Die zuständige Förderstelle ist gemäß § 8 Bgl. FöG ermächtigt, zur Erfüllung des Überprüfungszwecks gemäß § 32 Abs. 6 und § 2 Z 4 TDBG 2012 jene Daten, die für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückerforderung erforderlich sind, gemäß § 32 Abs. 6 TDBG 2012 über das Transparenzportal abzufragen. Gemäß § 23 Abs. 2 TDBG 2012 ist der Fördergeber als leistende Stelle verpflichtet, Mitteilungen über die gewährten Förderungen an den Bundesminister für Finanzen vorzunehmen.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Die Richtlinie tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Gewährung von Wohnbeihilfen gemäß dem Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetz 2018, LGBl. Nr. 60/2018, veröffentlicht im Landesamtsblatt 52. Stück vom 23. Dezember 2025, außer Kraft.

§ 15 Übergangsbestimmungen

- (1) Wohnbeihilfen, die nach den Bestimmungen der Richtlinie 2022 für die Gewährung von Wohnbeihilfen zugesichert wurden, behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf des zugesicherten Förderzeitraums, sofern kein anderer Grund eintritt, der Auswirkungen auf die Förderwürdigkeit hat.
- (2) Bezieher*innen von Wohnbeihilfe iSd Abs. 1 steht es frei, einen neuen Antrag auf Gewährung einer Wohnbeihilfe zu stellen. In diesem Fall erfolgt die Beurteilung ausschließlich nach den Bestimmungen der aktuell geltenden Richtlinie.
- (3) Vor Inkrafttreten dieser Richtlinie eingelangte, jedoch noch nicht abgeschlossene Anträge, sind nach den Bestimmungen der zum Antragszeitpunkt gültigen Richtlinie für die Gewährung von Wohnbeihilfen zu behandeln.

Anlage 1

Zumutbarer Wohnungsaufwand in Euro je nach Bemessungsgrundlage und Anzahl der Personen:

Bemessungsgrundlage eines Haushaltes geteilt durch 12	1	2	3	4	5	6	mehr als 6
ab 1230	3	-	-	-	-	-	-
1266	4	-	-	-	-	-	-
1302	6	3	-	-	-	-	-
1338	9	4	-	-	-	-	-
1374	14	6	2	-	-	-	-
1410	20	10	4	-	-	-	-
1446	28	15	6	2	-	-	-
1482	38	22	10	3	-	-	-
1518	50	30	16	6	1	-	-
1554	65	41	23	10	2	-	-
1590	82	55	33	16	5	-	-
1626	103	71	45	24	10	1	-
1662	126	90	59	35	16	4	**
1698	153	111	76	47	25	9	**
1734	183	137	96	63	36	16	**
1770	218	165	120	81	50	26	**
1806	*	198	147	103	67	38	**
1842	*	234	177	128	86	52	**
1878	*	*	211	156	109	70	**
1914	*	*	250	189	136	91	**
1950	*	*	*	225	166	115	**
1986	*	*	*	265	200	143	**
2022	*	*	*	*	238	175	**
2058	*	*	*	*	281	211	**
2094	*	*	*	*	*	251	**
2130	*	*	*	*	*	296	**
2166	*	*	*	*	*	*	**
2202	*	*	*	*	*	*	**
ab 2238	*	*	*	*	*	*	**

Diese Beträge vermindern sich bei dem im § 10 Abs. 7 angeführten Personenkreis um 30 %

- Kein Aufwand zum Wohnen zumutbar
- * bei den bezeichneten Beträgen sind jeweils 20% der monatlichen Bemessungsgrundlage zum Wohnen zumutbar
- ** ab jeder weiteren Person gilt der zumutbare Aufwand der Spalte davor (6 Personen) jedoch wird die Bemessungsgrundlage für jede weitere Person um 73 € reduziert.

Anlage 2

Für die Bemessungsgrundlage iSd § 2 Abs. 2 relevante

1. Sozialversicherungsleistungen: Arbeitslosen-; Sonderwochen-; Bildungsteilzeit-; Weiterbildungs-; Umschulungs-; Sonderruhe-; Versehrten-; Kranken-; Wiedereingliederungs-; Rehabilitationsgeld; Schulungszuschlag; Notstandshilfe; Insolvenz-Entgelt; Sonderunterstützung; Überbrückungshilfe; Pensionsvorschuss; Unterstützungsleistung für Gewerbetreibende bei lang andauernder Krankheit; Lohnzuschuss für Rehabilitanden aus der PV; Auszahlungen aus dem Unterstützungsfonds im Zweig der PV; Ausgleichszulage, Ausgleichszulagen-/Pensionsbonus nach ASVG, BSVG, GSVG; Unterhaltskostenzuschuss im Zweig PV; Alterspension sowie Pension an unversorgte Angehörige und Witwen(er)fortbetriebspension; Hinterbliebenen-; Berufsunfähigkeits-; Erwerbsunfähigkeitspension; Witwen-, Witwerrente, Übergangsgeld im Zweig PV; Wochengeld aus der KV; Bergmannstreuegeld; Auszahlung an bezugs- bzw. fortsetzungsberechtigte Personen aus der PV; Knappschaftssold; Taggeld aus der KV; Abfindung im Pensionsrecht; Aus der Unfallversicherung: Übergangsrente; Abfindung von Renten; Familiengeld bei Anstaltspflege; Eltern- und Geschwisterrente; Gesamtvergütung; Übergangsbetrag; Übergangsgeld und Unterhaltskostenzuschuss bei Rehabilitationsmaßnahmen; PartnerInnen-; Versehrten-; Betriebsrente; Abfertigung einer Witwen-/Witwerpension; Waisenrente; Integritätsabgeltung; Versehrtengeld; Witwen-/Witwerbeihilfe; Versehrtengeld Einmalzahlung aus der bäuerlichen UV; Taggeld bei Anstaltspflege; Lohnzuschuss für Versehrte;
2. Förderungen: Kinderbetreuungsgeld und Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld; Partnerschafts-; Familienzeitbonus; Taschengeld in der Grundversorgung in Bundesbetreuungsstellen; Bedarfsorientierte Mindestsicherung; Bgld Grundversorgung; Sozialhilfe; Familienunterhalt/Partnerunterhalt für Präsenz-, Ausbildungsdienst-, Zivildienstleistende; Kombilohnbeihilfe; Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts; Arbeitslosenunterstützung (Förderung von Zeitarbeitskräften); Pflegekarenzgeld; Gründungs-, Entfernungs-, Vorstellungs-, Kinderbetreuungsbeihilfen, Beihilfe zu den Kurs- und Kursnebenkosten.